

IV.

Nachtrag zur Geschichte
des
Schlusses Falkenberg
in der Oberpfalz

von

Dr. Jos. Barth. Mayr,
1. Oberappellationsgerichtsrath in München.



Im 21^{ten} Bande der Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg ist eine Monographie über das Schloß Falkenberg enthalten. Aus dortiger Erzählung ist bekannt, daß die ältesten Besitzer dieses Schloßes die Herren von Falkenberg waren, und daß ungefähr im J. 1252 der männliche Stamm dieses Edelgeschlechtes mit Konrad von Falkenberg erloschen ist.

Derfelbe hinterließ zwei Erbtöchter, Namens Jutta und Gertraud. Letztere war die Gemahlin des Eberhard von Widenberg, erstere aber vermählte sich im J. 1273 oder 1274 mit Landgrafen Gebhard V. von Leuchtenberg und brachte diesem die Falkenbergischen Güter als Brautſchatz zu.

Gebhard V. verpfändete jedoch schon im J. 1280 das Schloß Falkenberg an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, welcher daselbe an das Kloster Walbſaffen weiter verpfändete, und worauf es um das Jahr 1294 eigenthümlich an das genannte Kloster überging.

Die Art dieser Eigenthums-Uebertragung wird in der Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg und in der Chronik des Klosters Walbſaffen ganz verschieden erzählt und ist auch in der Monographie über das Schloß Falkenberg nicht richtig und deutlich geschildert, weil damals die darauf bezüglichen alten Urkunden nicht vollständig vorlagen und deren Zusammenhang nicht klar entnommen werden konnte.

Diese Dokumente sind nunmehr vervollständiget und lassen den allmählichen Verlauf der Verhandlungen über den Verkauf des Schloßes deutlich ersehen.

Es erscheint daher ebenso für die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg und des Klosters Walbſaffen als für

jene des Schlosses Falkenberg von wesentlichem Interesse, diese vervollständigten Urkunden kennen zu lernen, und sich daraus bezüglich der fraglichen Kaufsverhandlungen eine klare und auf Wahrheit beruhende Einsicht zu verschaffen.

Außerdem haben diese Dokumente auch noch einen andern unverkennbaren Werth, weil sie zugleich ein schätzbares Material zur Geschichte der darin genannten adeligen Familien und der darin erwähnten Ortschaften darbieten und auch von diesem Standpunkte aus verdienen, der Vergessenheit entrückt zu werden, welcher sie um so leichter verfallen könnten, als einige derselben bloß in den Pfarrregistaturen zu Wondreb und Großkonreuth also nicht alle im Reichsarchive zu München hinterliegen, wo sie überdies nicht Jedermann zugänglich sind.

Bei den Verkaufsunterhandlungen über das Schloß Falkenberg wird auch mehrmalen eines Schlosses Schwarzensthal erwähnt.

Die näheren Verhältnisse dieses Schlosses, welches längst in Ruinen liegt, sind in tiefes Dunkel gehüllt und werden häufig mit jenen des Schlosses Altneuhaus verwechselt. Erst neuerliche Recherchen haben hierüber mehr Licht verbreitet und dasjenige, was in der Monographie über das Schloß Falkenberg hievon erzählt ist, mehr in's Klare gestellt.

Es dürfte daher auch durch diese näheren Aufklärungen ein beachtenswerther Nachtrag zur Geschichte des Schlosses Falkenberg geboten werden.

Hiernach folgen in den bezeichneten zwei Richtungen der Abhandlungen selbst:

A. Uebergang des Schlosses Falkenberg an das Kloster Waldsassen.

Nachdem Landgraf Gebhard V. von Leuchtenberg im J. 1280 das Schloß Falkenberg an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg um 600 R Heller verpfändet und dieser die

nämliche Herrschaft im J. 1281 um eine gleiche Summe an das Kloster Walsfassen weiter verpfändet hatte, so wäre dem Landgrafen Gebhard V. obgelegen, die Herrschaft Falkenberg wieder einzulösen.

Allein derselbe war außer Stand, diese Wiedereinklösung zu bewerkstelligen, er entlehnte vielmehr vom Kloster Walsfassen weitere 76 Mark Egerischen Silbergeldes und traf hierauf mit demselben in einer Urkunde vom 16. April 1291 *) folgendes Uebereinkommen:

*) Nos Gebhardus Landgravius de Lukenberg presentis scripti serie profiteamur et scire cupimus vniversos, ad quorum noticiam peruenierit hoc scriptum, quod Nos honorabilibus et religiosis viris, dom. abbati et conventui monasterij Walsfachsen, Cystericiensis ordinis Ratisponensis dyocesis, quitquit iuris in castro Valchenberch elidem abbati et conv. per nobilem uirum dom. Fridericum Burggr. de Nurenberch pro 600 libr. Hallens. primitus obligato, habere dignoscimur, cum omnibus pertinenciis et antiquis eiusdem limitibus, quesitis et inquirendis, quocunque nomine censeantur, excepta una dumtaxat villa, dicta Tanne, loco cuius aliam dictam Gruen assignantes, pro septuaginta sex marcis vsualis et Egrenf. ponderis argenti obligauimus tytulo iusti pignoris et cum omni solemnitate que solet in obligationibus obseruari, tali tamen condicione interposita, ut si nostra vendicacio dicti castri ante festum omnium Sanctorum proxime affuturum, seu ante terminum, quem Nobis subscripti viri de suo arbitrio sunt daturi, videlicet Babo de Sparrenek, Christianus Alb. Roraer, et Fridr. Wildo, ciues Egrenses, in quos hinc inde compromissimus, quocunque casu contingente, nostro proprio argento et ad nostram solius possessionem per nos redempta non fuerit, quod extunc ad dictum monasterium Walsfachsen cum omnibus prenotatis pertinenciis libere et absque omni nostra seu heredum nostrorum impetitione jure proprietario debeat pertinere. Hoc nihilominus adjicientes, ut si ante memoratum festum omn. Sanctor. decesserimus ex hac vita, extunc similiter exclusa omni redemptione et impetitione heredum nostrorum, ita tamen, ut dictus abbas et conventus pure ignoscant felicis recordacionis patri nostro et patruo nostro ac nobis nec non omnibus famulis nostris omnia damna ipsis illata, quibuscunque temporibus seu quibuscunque ex causis secundum omnem formam prescriptam libere ad ipsorum monasterium deuoluatur. Si autem dicta vendicacio pro dicta pecunia per nos redempta fuerit, prout nunc sicut pro

Würde er das Schloß Falkenberg vor dem nächsten Allerheiligen Feste (1. Novbr. 1291) oder vor dem Termine, welchen die mitunterzeichneten Egerer Bürger, dann Babo von Sparneck ihm vorsetzen werden, mit eigenen Geldmitteln und zum alleinigen Besitze nicht eingelöst haben, so sollen alle Rechte hieran, welche das Kloster Walbsassen um 600 K Heller pfandweise schon früher vom Burggrafen Friedrich von Nürnberg darauf erlangt habe, sammt allen wie immer Namen habenden Zubehörungen mit einziger Ausnahme des Dorfes Than, wofür das Dorf Grün überlassen werde, an

tunc salvo jure utriusque partis placita nostra stabunt. Et his adjicimus, quod si Jutta, carissima uxor nostra, ante instans festum beati Joh. B. non abrenuntiaverit omni juri, quod sibi vendicat in memorato castro Valchenberch et suis pertinencijs, nos, assumpto Nobis Ulrico de Pfreimt principaliter, vel si deceaserit medio tempore ex hac vita, Gottfrido de Wurz seu Chunrado de Wifa, in crastino ejusdem festi civitatem Egram intrabimus, abinde nunquam exituri pernoctando, sicut data fide promissimus et promittimus, quousque predicta uxor nostra abrenunciet integraliter eidem vendicacioni pariter atque juri. Nomina testium qui premisse nostre obligacionis presentes aderant hec sunt: Babo de Sparrenek, Engelhardus de Wildstein, Albertus de Hertenerch, nobiles Egrensis province, item Chunradus de Ror, Albertus de Hasla, Ulricus de Schebor, milites, item Eberhardus, judex provincialis, Christianus Albertus Roraer, Chunradus super Palude, Meinhardus Spervogel et quam plures alii claves Egrenses et fide digni.

Promissimus etiam in praesentia praemissorum testium, et promittimus fide data, quod saepius antea memoratos abbatem et conventum promovere velimus et tueri in bonis ipsorum et negotiis quibuslibet fideliter pro viribus et pro posse.

Et ut praedicta omnia robur habeant firmitatis, et ad noticiam transeant tam presentium quam etiam futurorum, praesens instrumentum conscribi iussimus, et sigillorum nostri videlicet et commendatoris fratrum domus teutonicae in Egra et sigillis universitatis civium ibidem et predicti Engelhardi de Wildstein et praefati Alberti de Hertenerch nec non praescripti Eberhardi judicis provincialis in Egra munimine iussimus et petivimus roborari.

D. ap. Egram anno millesimo ducentesimo nonagesimo primo XVI. Calend. Maji. [Orig. im f. Reichsarchiv in München.]

das Kloster Walbfaffen eigenthümlich, frei und ohne Ansprüche Seitens seiner und seiner Erben übergehen.

Würde vor gedachtem Feste Allerheiligen er, Landgraf Gebhard, aus dem Leben geschieden sein, so soll unter Ausschluß jeden Wiederkaufs- und Wiedereinlösungs-Rechts Seitens seiner Erben das Schloß Falkenberg ebenfalls dem Kloster zufallen, jedoch möge dann der Abt und das Convent zum Seelenheile seiner eigenen Person, seines Vaters und Vaterbruders, seligen Andenkens, und aller Angehörigen die Unbilden und Schäden vergessen, welche dem Kloster etwa durch sie zugegangen seien. Im Falle aber die gedachte Wiedereinlösung durch ihn bewerkstelliget würde, müßte ihm, unbeschadet der Rechte jeglichen Theils, die freie Verfügung offen bleiben.

Wenn endlich seine vielgeliebte Gattin Jutta vor dem nächst kommenden Feste Johann des Täufers (24. Juni 1291) nicht auf alle Rechte verzichtet haben würde, welche sie auf das Schloß Falkenberg sammt Zugehörungen sich zuschreibt, so mache er, Landgraf Gebhard, sich anheischig, unter Beziehung des Ulrich von Pfreimdt, oder falls dieser inzwischen sterben sollte, des Gottfried von Wurz oder des Konrad von Wisau, am Tage nach diesem Feste sich in die Stadt Eger zu begeben und diese Stadt nicht eher zu verlassen, als bis seine Gemahlin den Wiedereinlösungs- oder sonstigen Rechten entsagt haben würde.

Vorstehende Urkunde, deren Inhalt von den Contrahenten als wichtig angesehen und deshalb mit den Siegeln zahlreicher Personen aus dem Ritter-, Beamten- und Bürger-Stande bekräftigt wurde, ist auch für uns von hoher Bedeutung und deshalb besonders merkwürdig, weil darin der Landgraf Gebhard V. bekennt, daß er über die Falkenberg'schen Güter nicht frei verfügen konnte, sondern daß zu deren rechtsgiltigen Verpfändung und Veräußerung die Zustimmung seiner Gemahlin Jutta erforderlich war, was sich nur da-

raus erklären läßt, daß diese Güter von ihr als Braut-
schatz in die Ehe gebracht worden sind.

Dieses Ergebniß verdient insoferne eine besondere Be-
achtung, als in keiner Geschichte des landgräflichen Hauses
eine Aufklärung darüber zu finden ist, auf welche Art die
Landgrafen von Leuchtenberg in den Besitz der Falkenberg'schen
Güter gelangt seien.

Die hierüber vorhandenen Abhandlungen des Dr. Witt-
mann, des Pfarrers J. B. Brenner und des Pfarrers Georg
Brunner berühren diesen Umstand gar nicht, sondern gehen
über denselben ganz hinweg und begnügen sich mit der ein-
fachen Thatsache des Besitzstandes.

Blos der nun verlebte Professor Dr. Hubmann in
Amberg stellt in einem hinterlassenen Manuscripte die
übrigens auch nicht näher begründete und gezeigermassen
unhaltbare Ansicht auf, daß eine unbekannte Erbtöchter des
Konrad von Falkenberg die fraglichen Güter dem Landgrafen
Gebhard IV. in die Ehe zugebracht habe. Es erscheint aber
doch gewiß von besonderem Interesse, den Rechtstitel zu
kennen, auf welchen der Besitz oder das Eigenthum an einem
Gute sich gründet.

Inbessen starb der Landgraf Gebhard V. ehe das Ueber-
einkommen vom 16. April 1291 in der einen oder andern
Art zum Vollzuge gelangt war.

Es muß dieser Todesfall vor dem Feste Johann des
Täufers (24. Juni 1291) eingetreten sein;*) denn hätte der
Landgraf an diesem Tage noch gelebt, so würde ihm, bei der
noch immer fehlenden Einwilligung seiner Gemahlin, ver-
tragsmäßig obgelegen gewesen sein, sich nach der Stadt Eger
zu verfügen und dort solange zu verweilen, bis der eheträuliche

*) Brunner l. c. Seite 10 setzt den Todestag des Landgrafen
Gebhard V. in das Jahr 1292, was ich jedoch aus dem angeführten
Grunde für unrichtig halte.

Consens erfolgt wäre. Von einer solchen Reise und Vorkehrung geschieht aber nirgends Erwähnung.

Es ist zwar dieser Todesfall im Vertrage vom 16. April 1291 besonders vorgesehen und bezüglich desselben bestimmt worden, daß falls der Landgraf vor Allerheiligen (1. Novbr. 1291) verstorben sein würde, das Schloß Falkenberg an das Kloster übergehen solle.

Allein einen solchen Anspruch konnte das Kloster Waldfassen gegen die verwittibte Landgräfin Jutta nicht geltend machen, weil diese beim Vertrage vom 16. April 1291 nicht mitcontrahirt, in denselben nicht eingewilliget hatte, und weil die Vollziehbarkeit des ganzen Vertrages in der einen oder andern Art von der ehfräulichen Einwilligung ausdrücklich abhängig erklärt worden war.

Bei dieser Sachlage blieb dem Kloster nichts übrig, als die landgräfliche Wittwe etwa im Wege der Güte zur Ausgleichung der Sache zu vermögen.

Allerdings mochte diese Rechtsunsicherheit für keinen Theil angenehm gewesen sein und hie und da Zerwürfnisse veranlaßt haben, wie solches auch wirklich der Fall war.

Indessen vergingen doch volle drei Jahre bis in der Sache etwas geschah.

Erst im Jahre 1294*) ließ sich die Landgräfin Jutta

*) Nos Jutta relicta Dom. Gebhardi quondam Lantgravii de Leukenberg, hujus scripti tenore publice profiteamur, quod cum ad decidendas quaslibet discordiae materias inter Waldfassense monasterium et castrum Valckenberch ac utriusque loci longis retroactis temporibus ventilatas cum honorabili viro domin. Theodorico, abbati ejusdem monasterij, diem placiti in persona propria ageremus, in eo tandem sine nostrum fuit placitum determinatum, quod eidem dom. abbati fidem porreximus manualet, constringentes et obligantes nos, ir retractabiliter ipsa fide, ut ipsi abbati vel alteri ejus mandato et nomine destinato, tria castra, videlicet Valckenberch, Neuhaus et Swartzenswal cum quibuslibet ipsorum pertinentijs, agris, pratis, pascuis, piscationibus, aquarum decursibus, molendinis, nemoribus,

herbei, zur Schlichtung der schon so lange bestehenden Zerwürfnisse und Streitigkeiten dem Prälaten Theodorich die Hand zu bieten. Es war verabredet worden, daß sie zu diesem Behufe in eigner Person mit demselben, oder Namens seiner mit einem Bevollmächtigten eine Zusammenkunft haben sollten.

In dieser Absicht reiste sie von Leuchtenberg, wo sie damals residirte, eigens nach Stürz, welches öfters genannte

ventionibus, villis locatis et desertis, hereditariis seu infeodatis, quaesitis et inculendis, quocumque censeantur nomine, nihil eorum nobis seu nostro reservantes filio, infra dies quatuordecim in possessionem perpetuam Waldsafs. monasterii suis adplicanda usibus, et nullis plane repetenda eventibus resignamus, ita tamen, ut haec etiam a parte abbatis et conventus conditio intercedat, scilicet quod trecentas marcas puri argenti vel pro marca qualibet tres libras Hallensis monetae minus sexaginta denarios infra designandum adhuc terminum debeant dare, ac pro certitudine eandem pecuniam persolvendi honorabiles ac dilectos nostros compatres Abbates de Ebra et de Lancheym vel saltem unum ex ipsis, si amborum copiam habere non potuerint, cautione fidejussoria infra praefatos dies quatuordecim obligare. Castrum tamen Swarcensval ad tempus ex deliberatione pari perficiendum sine damno quocumlibet in quacunque terra habitantium familia nostra inhabitabit et quidquid per eandem monasterio seu aliis quibuscunque discriminis evenerit sive damni, retractare et refundere tenebimur indelate; expleto vero tempore definito ad monasterium libere idem castrum cum suis attinentiis ac juribus devolvetur. Et ut hujus facti sit plenior certitudo, tantum saepe dicti Abbas et conventus de antea expressa pecunia retinebunt, quantum in antedictorum fidejussorum praesentia et arbitrio pro superhabundanti pignore fuerit praetaxatum, id ipsum vero, castro assignato, praefigendo eis adhuc termino nobis solvent.

Et ne in omnibus antea praemissis calumpnia impetitionis sive repetitionis possint gravamina memoratis quam pluries antea abbati et conventui in posterum quibuscunque temporibus suboriri, dilectum nostrum filium Ulricum ad ratihabitionem omnimodam consensum plenarium et manualementem ac liberam resignationem infra dictos saepe dies quatuordecim promissimus inclinandum . . . Nos denique omnibus praesens scriptum legentibus patefieri cupimus, quod tam in prae-

Falkenberg'sche Landgut in der Nähe von Mitterteich lag, und hatte daselbst mit Abgeordneten des Klosters Waldsassen die beabsichtigte Zusammenkunft. Diesen gegenüber erklärte sie, daß sie sich entschlossen habe, nicht nur das Schloß Falkenberg, sondern auch die Schlösser Neuhaus und Schwarzenschwal, von denen bisher noch keine Rede war, mit allen Zubehörungen an Aekern, Wiesen, Weiden-schaften, Jagden, Waldungen s. a. innerhalb 14 Tagen dem Kloster Waldsassen zum freien ständigen Besitze und Gebrauche zu überlassen, wenn innerhalb einer noch festzusetzenden Frist 300 Mark reinen Silbers oder für jede Mark die entsprechenden Pfund Heller erlegt werden und für die richtige Zahlung dieser Summe zwei näher bezeichnete Prälaten oder wenigstens Einer derselben Bürgschaft leisten. Bezüglich des Schlosses Schwarzenschwal brachte sie insbesondere in Vorschlag, daß dasselbe ihren Angehörigen auf eine näher festzusetzende Zeit zur Wohnung verbleiben, nach Abfluß dieser Zeit aber dem Kloster frei und ungeschmälert zufallen solle. Würde hiedurch Jemanden ein Nachtheil oder Schaden zugehen, so werde sie solchen ungesäumt erstatten. Auch stellte sie dem Kloster frei, hiefür vom Kauffchillinge soviel zurück-zubehalten, als die oben erwähnten Bürgen für billig erachten würden, wobei sich übrigens von selbst verstehe, daß die zurückbehaltene Summe zu erlegen sei, sobald das Schloß überwiesen sein wird.

misis castrorum possessionibus quam etiam alias ad nos pertinentibus fautores seu defensores nominati saepius Waldsassen. monasterii habebunt occasionem legitimam nos turbandi et violasse fidem praestitam nos convincent, si non juxta seriem praemissorum omnia et singula, quae ad implenda promissimus compleamus Ad horum ergo evidentiam et munimen praefens scriptum nostro sigillo duximus roborandum.

Actum in Staerz anno domini milesimo ducentesimo et nonagesimo quarto feria sexta post octavam Apostolorum Petri et Pauli. [Neues Copialbuch v. Waldsassen Th. IV im Reichsarchiv zu München.]

Und damit in's Künftige dem Abte und Kloster Walbsaffen bezüglich der ingenannten Ansprüche nicht irgend welche Beschwerden verursacht werden, werde sie ihren geliebten Sohn Ulrich veranlassen, innerhalb der schon öfter erwähnten 14 Tage seine Genehmigung und vollständige Zustimmung zu allen gegebenen Zusicherungen zu ertheilen.

Ueber alles dieses wurde am 9. Juli 1294 im Dorfe Stärz eine Urkunde ausgefertigt, an deren Schluß es heißt, daß sie, die Landgräfin Jutta, zur getreuen Erfüllung ihrer Versprechen wiederholt sich verbindlich erkläre und der größeren Sicherheit wegen die Schrift mit ihrem Siegel bekräftiget habe. *)

Dem Kloster Walbsaffen kam dieses Anerbieten äußerst erwünscht.

Ohne Verzug überschickte der Prälat Theodorich 10 Pfund Heller als Abschlagszahlung an der Kaufsumme von 300 Mark und gab hieburch seine Bereitwilligkeit zur Annahme des Offertes sogar thatsächlich zu erkennen.

Die Landgräfin Jutta bestätigte den Empfang dieser Summe in einer sofort, nämlich am 12. Juli 1294 **) ausgefertigten Urkunde, gab hierin ihren Willen, dem Kloster

*) Der junge Landgraf Ulrich muß damals bereits als großjährig gegolten haben, weil er sonst rechtsverbindliche Geschäfte nicht hätte besorgen können. Nimmt man an, daß die Vermählung seiner Mutter mit dem Landgrafen Gebhard V. im Jahre 1273 oder 1274 nach dem Tode dessen ersten Gemahlin stattgefunden habe, so konnte Ulrich das gewöhnliche Großjährigkeitsalter von 25 Jahren damals im Jahre 1294 noch nicht erreicht haben, sondern mußte hierin fürstlichen Personen gleichgestellt worden sein, bei denen nach einem besonderen Privileg die Großjährigkeit auch schon dortmals wie jetzt mit dem 18. Lebensjahre zu beginnen pflegte.

**) Nos Jutta, relicta vidua dicti Gebhardi, quondam Lantgravili de Leukenberg, omnibus praesentem literam inspecturis volumus esse

Waldfaffen die drei Schlösser um 300 Mark Silbers für immer zu überlassen, wiederholt zu erkennen, und erklärte zugleich, daß sie die erhaltene Abschlagszahlung als eine Bekräftigung des gegebenen Versprechens angesehen wissen wolle, daß also die Erlage obiger 10 Pfund Heller als Daraufgabe, arrha, gelten solle.

Zur größeren Bestärkung der Urkunde drückte sie das Siegel ihres Sohnes bei, weil sie ein eigenes nicht besitze, und deshalb sich dieses Siegels auch bei allen ihren andern Urkunden bediene. *)

notum, quod cum tria castra, videlicet Falkenberg, Neuhaus et Swartzenswal cum eorum attinentiis universis praesentanda et assignanda promiserimus pro trecentis marcis, de eisdem decem libras denariorum Hallens. jam recepimus a dom. Theodorico abb. Waldf., cujus monasterio sunt castra cum eorum attinentiis praesentanda et irrevocabilliter ad utilitates quaslibet eidem monasterio convertenda, et per receptionem earundem decem librorum ipsam praesentationem et assignationem esse dicimus confirmatam. Ad cujus rei evidentiam, quia sigillo caremus proprio, praesentem literam sigillo nostri filii duximus roborandam. Nec obstat, quod tenor literae, quae totius nostrae assignationis et praesentationes continet seriem atque formam, nostrum sigillum expressit imprimendum, quia cum proprio caremus, ad robur majus idem nostri filii sigillum impressimus sicut praesenti imprimimus ita et alias omnibus nostris scriptis. Datum anno MCCXCIV. IV. Id. Jul. [Copialbuch im Reichsarchiv zu München.]

*) Der Ort, wo diese spätere Urkunde ausgefertigt wurde, ist nicht angegeben, es wird aber die Ausfertigung wohl auch zu Stärz (Groß- oder Klein-Stärz?) erfolgt sein, wo sich die Landgräfin damals wahrscheinlich noch befand.

Von Interesse ist die Bemerkung über die Siegelung der Urkunde und die Rectificirung eines Versehens in der früher ausgestellten Urkunde. Während nämlich in der frühern Urkunde vom 11. Juli 1294 am Schlusse bloß einfach bemerkt worden ist, daß sie die Schrift mit ihrem Siegel habe bekräftigen lassen, wird in gegenwärtiger Urkunde umständlicher auseinandergesetzt, daß sie diese letztere, weil sie eines eignen Siegels entbehre, mit dem Siegel ihres Sohnes bekräftige. Es dürfte, wird weiter bemerkt, nicht befremden, daß in der frühern

Bald nachher zeigte sich, daß es dem Abte Theodorich wirklicher Ernst war, den eingeleiteten Kauf vollends zu ordnen und in solcher Art die bisherigen Differenzen ganz auszugleichen.

Die vorgesezten 14 Tage waren noch nicht abgelaufen, so waren auch die bedungenen 300 Mark Silbers vollständig bezahlt, was zum Abschlusse des Kaufes gerade nicht erforderlich war, indem schon genügt hätte, sich einen Zahltermin zu erbitten, und bis dahin Bürgen zu stellen.

Auch von dem Rechte, für die vorbehaltene Wohnung im Schlosse Schwarzenschal eine entsprechende Summe vom Rauffschillinge zu retiniren, hat der Abt Theodorich keinen Gebrauch gemacht.

Es war nun Alles geschehen, was den Landgrafen Ulrich I. berechtigte, den eingeleiteten Kaufvertrag endgiltig abzuschließen. Dieses that derselbe in einer Urkunde vom 25. Juli 1294,*) welche im Wesentlichen Folgendes enthält:

Urkunde (vom 9. Juli 1294), welche den Gesamtausdruck ihrer Zusicherungen darstellt, dem Wortlaute nach es heiße, sie habe dieselbe mit ihrem Siegel bekräftiget; denn sie besitze als landgräfliche Wittve kein eigenes Siegel, und bediene sich deshalb auch sonst in allen ihren Schriften immer des Siegels ihres Sohnes, als ob es das ihre wäre.

*) Nos Ulrichus dictus Landgravius de Leukenberg tam praesentis etatis homines quam futurae, ad quorum notitiam praesens scriptum pervenerit, scire volumus, quod Nos accedente consilio, consensu voluntate et beneplacito dilecte matris nostre ac dilecti nostri avunculi Eberhardi de Sluzzelberch, religiosi et honorabilibus viris, Dom. Theodorico abbati suoque conventui monasterii beatae virginis in Waltfassen cist. ordinis Ratisp. dyoecesis, vendimus libere tria castra, videlicet Valchenberch, Neuhaus, Sunarzenschal cum ipsorum pertinentiis, iuribus ac limitibus, quibuscunque nominibus nuncupentur, novis pariter et antiquis, et pro venditione hujusmodi Nobis profitemur esse trecentas marcas puri argenti et Egrensis ponderis integralliter persolutas, volentes irrevocabilliter, quod prefati abbas et conventus premisorum loca castrorum cum attinentiis prenotatis suis debeant utilitatibus velud hereditates seu possessiones ad suum monasterium perpetualliter pertinentes, quemadmodum pla-

Zuvörderst erwähnt er der Einwilligung seiner Mutter und seines Oheims Eberhard von Schlüsselberg, und macht sofort zu wissen, daß er mit deren beiderseitigen Zustimmung dem Prälaten Theodorich und dem Convente in Walbsaffen

cuerit applicare et redimere quevis potuerint, quae ante tractatum huic insertum litere cognoverint obligata et eadem nullis repetenda temporibus sed perpetualiter obtinebunt, nec in omnibus ante factis Nos seu nostri heredes, si quos Nos habere contigerit, consanguinei aut affines poterimus seu poterunt jurisdictionem aliquam seu impetitionem, gravamina per processum rationis seu justice vendicare, maxime cum omnia prenotata non tantum pro memoratis trecentis marcis puri argenti, verum etiam pro sexcentis monete Hallens. libris et septuaginta sex marcis nigri argenti emcionis causa prius propter predictum castrum Valchenberch datis ad sepe dictos Abbatem et conventum sint rationabiliter ac legitime deuoluta. Notum praeterea facimus quod non solum testimonio seu robore hujus scripti, sed etiam ad ampliores ac perpetuam validitatem prescriptorum abrenunciacionem voce viva fecimus, ipsam praefereutes libere non coacti adhibemus abbatis ad manus sui que conventus omnia et singula resignantes.

Si vero de dictis castrorum ac attinencium limitibus aliquam nasci seu oriri contigerit questionem, frater Chunradus conversus dictus Suzmann, Henricus de Trautenberch, Ulricus de Pfreimd, Wernherus de Vilsenbach, fideles nostri tenebuntur juxta quod eorum instruxerit noticia eosdem limites declarare.

Testium nomina, qui presentes aderant, haec existunt: Pabo de Sparreneck, Henricus de Thrautenberch, Albertus de Hasla, milites, Chunradus Paulsdorferius de Thaenesperg, Jordanus de Gutenek, Fridericus et Viricus de Pernstain, Viricus de Caltental, Henricus de Raedwitz, Marquardus Wild, Eberhardus Thelonearius, Franciscus Conradus Vonkel, Bertholdus de Curia, Henricus Spervogel, cives Egrenses et alii quam plures, quorum dictis fides debet credula adhiberi.

Ad euidenciam denique omnium et robur perpetuo ualiturum hanc conscribi iussimus literam, eidem sigillum tam proprium quam etiam nobillis uiri domini Friderici de Sconenberch, civitatis Egrae, ac Pabonis de Sparreneck petivimus imprimendum.

Actum et datum in Erbdorf anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo quarto in die beati Jacobi apostoli. [Reichsarchiv in München. Copialbuch v. Walbsaffen.]

die drei Schlösser Falkenberg, Neuhaus und Schwarzenschwal mit allen Zubehörungen verkauft habe, und daß hiefür 300 Mark reinen Silbers bezahlt worden seien, daher dem Abte und Convente Walbsaffen von nun an die freie, unbehinderte Verfügung hierüber auf ewige Zeiten zustehen solle.

Er bestätigt weiter, daß für das Schloß Falkenberg schon früher 600 R Heller und 76 Mark schwarzer Münze des Kaufs wegen bezahlt worden seien, und benannte einige vertraute Männer, welche über allenfallige Grenzirrungeu entscheiden würden.

Zur Bekräftigung des ganzen Kaufgeschäftes ist eine Menge Zeugen benannt, und das Siegel des Landgrafen und einiger Anderer beigebrückt.

Der ganze Kaufvertrag wurde abgeschlossen und verbrieft in Erbindorf, einem Orte, welcher weber im Gebiete des Landgrafen von Leuchtenberg, noch in jenem des Klosters Walbsaffen gelegen und sohin beiderseits ganz unverfänglich war.

Hiermit hätte nun die Sache vollständig geordnet und abgethan sein können und sollen. Aber es kam anders.

Darf auch der Landgräfin Jutta und ihrem Sohne, dem Landgrafen Ulrich, nicht zugetraut werden, daß sie dem Kloster ihr heilig gegebenes Wort nicht halten und die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen wollten, so waren es deren Verwalter und andere Untergebene, welche neuen Haber austreuten und neue Zerwürfnisse veranlaßten.

Besonders scheint man über die Zubehörungen der verkauften drei Schlösser nicht ganz einig gewesen zu sein, wozu noch der weitere Umstand kam, daß die Landgräfin Jutta außer dem Sohne Ulrich auch noch eine Tochter Beatrix hatte, welcher auf das mütterliche Vermögen gleiche Ansprüche wie dem ersteren zustanden.

Diese Beatrix war damals noch minderjährig, aber bereits an Heinrich von Paulsdorf verlobt, welchen sie später auch heirathete.

Hierüber vergingen abermals acht Jahre, ohne daß zur Beilegung der Streitigkeiten etwas unternommen wurde.

Der Prälat in Waldsassen scheint den ersten darauf abzielenden Schritt gethan zu haben, indem er mit dem Landgrafen Ulrich in Unterhandlung trat und demselben eine nachträgliche Entschädigungssumme anbot, wenn hiemit eine Ausgleichung erzielt werden könnte.

Die eingeleitete Unterhandlung führte auch zum erwünschten Resultate. Der damalige Prälat Otto ließ sich herbei, nachträglich 105 Pfund Heller als Abfindungssumme zu erlegen, worauf der Landgraf Ulrich I. in einer Urkunde vom 2. Juli 1302 *) die Sache für völlig ausgeglichen erklärte.

*) Nos Ulricus dictus Lantgravius de Livkenberch coram universis tam presentibus quam futuris presencia visuris recognoscimus publice protestantes, quod nos de libero arbitrio, accedente consensu pleno, voluntate ac beneplacito dilecte matris nostrae Jutte, ac dilecte sororis nostre Beatricis, omnibus impeticionibus ac juribus proprietariis seu feodalibus, que nobis competere videbantur in castris scilicet Valkenberch, in Nvenhus et Swarcenswal et in omnibus eorundem pertinenciis et in villis videlicet in Wisa et in Levbgast et in Levchawe cum omnibus earundem attinenciis, et in decima super villam dictam Tribendorf et in duabus curiis in Cynreut prope piscinam Tursenreuth, in pratis, in piscacionibus, in silvis et in agris, cultis et incultis, et in limitibus novis et antiquis, quaesitis et inquaesitis, quibuscunque nominibus nuncupentur, abrenunciavimus et abrenunciamus et ad manus religiosorum ac venerabilium virorum, dom. Ottonis Abbatis sui que conventus monasterii beatae virginis in Waldsachsen, ratisbon. dyoecesis, assignavimus et assignamus sub attestacione presentium libere absque omni cordis scrupulo et solute promittentes fide inviolabili observare, quod nec nos, nec dilecta mater nostra, nec soror nostra antedicta, nec nostri heredes, si quos generare nos contigerit, nec nostri consanguinei sive affines nobis non poterimus nec debemus jurisdictionem aliquam seu uendicationem in praemissis omnibus per processum rationis vel iustitiae deinceps usurpare, adlicentes, quod Nos cum antefatis domnis quoddam concambium fecimus tali modo, quod ipsis villam dictam Potenrevth cum omnibus suis pertinenciis et feodum super aplariam ad eandem villam pertinentem, resignavimus et dedimus

Wir müssen auf den Inhalt dieser Urkunde etwas näher eingehen, weil daraus ersichtlich wird, worauf die Differenzen eigentlich beruhten, und wie solche geschlichtet wurden.

Im Eingange wird der Zustimmung seiner geliebten Mutter und seiner geliebten Schwester Beatrix gedacht, von denen die erstere als Eigenthümerin, die letztere als Miterbin betheiligt war, demnächst werden die Eigenthumsrechte des Klosters Waldsassen auf die drei Schlösser Falkenberg, Neuhaus und Schwarzenschwal sammt allen Zubehörungen anerkannt und als letztere werden namentlich bezeichnet die Landgüter in Wiesau, Leubgast und Leuchau mit deren Zubehörungen, dann der Zehent über das Dorf Triebendorf und zwei Höfe in Cunreut neben dem Fischereigute Tirschenreuth.

pro eo quod curia dicta Geypretheshof jure suo ad nos debet de cetero pertinere et omnia praenominata ad usum sui monasterii sicut alias eorum possessiones, prout eis placuerit, poterunt applicare.

Item scire volumus universos, quod pro abdicacione vel abrenunciacione et resignacione hujusmodi profitemur nobis a manu auctoris domini abbatis et sui conventus centum et quinque libras Hallensium assignatas. Et licet in retroactis temporibus omnia ista praedicta exceptis paucis, super quibus quaestio habita est, praelibatis domnis tam castra quam villas libere vendiderimus, et omni jure nostro cesserimus, et literas firmas dederimus, tamen propter majorem et habundantiorum cautelam et evasionem futurarum impetitionum que sepe dictis domnis super omnibus praemissis suboriri possent, in posterum renouantes praeterita per presentem litteram sigillis nostro scilicet et dilecti sororis nostri Henrici de Paulstorf et honorabilium virorum Wolframi dicti de Geygant et Virici de Wildenawe cum testibus subnotatis firmiter roborauimus. Testes vero hi sunt: Macharius prior, Joannes decanus de Wundreb, Cunradus plebanus de Tursenreuth dictus Gruel, Henricus junior de Paulsdorf, Wolframus predictus de Geygant, Viricus de Wildenawe, Marquardus de Trautenberch, Fridericus de Pernstain, Albertus dictus Amberger, Henricus et Reinherus germani de Redwitz, Henricus de Vilsenbach dictus Reuz, Ulricus judex de Wundreb, Theodericus officialis de Kunhreuth et alij quam plures fide digni. Datum et actum in Ermweigsfreuth anno domini millesimo trecentesimo secundo in die Sanctorum martyrum Processi et Martiniani. [Reichsarchiv in München.]

Landgraf Ulrich verzichtet neuerdings auf alle diese wie immer Namen habenden Besitzungen zu Gunsten des Abtes Otto und des Convents Walbsassen und erklärt noch besonders und ausdrücklich, daß weder er, noch seine Mutter, noch seine vorgenannte Schwester, noch seine allenfallsigen Erben, noch seine sonstigen Verwandten jemals mehr einen Anspruch auf die benannten Güter machen werden.

Bezüglich des Dorfes Pottenreuth ging er mit den Klosterherren einen Tausch in der Art ein, daß Pottenreuth mit der dazu gehörigen Zeibellehen an das Kloster übergehen und das landgräfliche Haus hiefür den Hof Gosprechtshof erhalten soll.

Schließlich bestätigte Landgraf Ulrich, vom Abte des Klosters Walbsassen für diese neuerlichen Zusagen und Verzichtleistungen 105 Pfund Heller erhalten zu haben, und fügte noch bei, daß, obschon alle diese Güter und Rechte mit Ausnahme weniger, um welche es sich dormalen hauptsächlich handle, bereits früher dem Kloster rechtmässig verkauft worden seien, er zur besseren Befräftigung und Sicherheit doch nochmals solches bestätigen und mit seinem und seines Schwagers Heinrich von Paulsdorf Siegel befräftigen wolle.

Die Urkunde ist aufgenommen und ausgefertigt worden im Orte Ermweigsreuth. *)

Man kann aus diesem Inhalte der Schrift unschwer erkennen, daß die obwaltenden Differenzen, welche durch das nachträgliche Uebereinkommen ausgeglichen werden sollten, hauptsächlich die Zubehörungen der verkauften Schlösser und sonstigen Güter, dann die Ansprüche der Verwandten des landgräflichen Hauses auf dieselben betrafen, und daß dem Landgrafen Ulrich I. vorzüglich darum zu thun war, durch das neue Uebereinkommen alle möglichen Zweifel und Besorgnisse hierüber für ewige Zeiten zu beseitigen.

*) Der Ort Ermweigsreuth ist dormalen unbekannt. Soll darunter etwa Ermeisreut zu verstehen sein, welches im Tirschenreuter Registraturbuch als ein ehemaliger Einöbhof bei dem Weiler Schneckenhof aufgeführt wird?

Da die landgräfliche Tochter Beatrix hiebei besonders theilhaftig war, so hat ihr Verlobter, beziehungsweise Gemahl, Heinrich von Paulsdorf obige Urkunde mit seinem Siegel bekräftiget und überdies einige Tage später am 7. Juli 1302*) noch eine besondere Urkunde ausgefertigt und darin nicht nur im Namen seiner Verlobten, der genannten Beatrix, die Uebereinkunft genehmiget, sondern auch zugesichert, daß Beatrix, sobald sie die Großjährigkeit erlangt habe, die Zustimmung noch besonders erklären werde.

Diese Volljährigkeit trat im Jahre 1309 ein, daher dieselbe in einer weiteren Urkunde vom 12. Juni 1309**) den Verzicht auf fragliche Schlösser und sonstige Besitzungen noch besonders und ausdrücklich erklärte.

In solcher Art gelangten die Schlösser Falkenberg, Neuhaus und Schwarzenschal erst im J. 1309 definitiv und unwiederrücklich an das Kloster Waldsassen. Der Prälat Theodorich, welcher im J. 1294 den Kauf derselben mit eingeleitet hatte, war inzwischen verstorben, und hat den

*) Ego Henricus de Paulsdorf promitto, quod soror nobillis viri Ulrici, dicti Lantgravii de Leuckenberch mihi desponsata, omnem contractum inter venerabiles Abbatem et conv. Waldsafs. et ejus fratrem habitum debet rectum observare et omni juri, postquam ad annos legitimos pervenerit, abrenuntiare, ita quod in castris Valkenberch, Neuhaus, Swarzenschal ceterisque possessionibus sibi nullam jurisdictionem vel vendicationem de cetero possit usurpare. Stoernstein 7. Jul. 1302. [Pfarr-Registratur in Groß-Conreuth.]

**) Anno 1309 12. Juni. Beatrix, filla dom. Gebhardi quondam Lantgravii de Lukkenberch, uxor Henrici Paulsdorfii, dicti de Rudin, monasterio in Waldsassen castra seu castrorum loca, videlicet Valkenberch, Swarzenschal et Neuhaus, a fratre ipsius Ulrico eidem resignata, abrenuntiat in aetate legitima constituta.

Testes: Ulricus Lantgravius de Leukenberch, Elizabeth uxor ejus, domina Jutta mater sua, frater Henricus Legelin, magister curiae in Waldkirchen, frater Wolframus, dispensator decimae in Welhingin, Fridericus de Pernstein, Ulricus de Wildenowe, Chunradus Schoenprunerus. Actum in Pleistein. [Lang, Reg. B. V. 154.]

Ausgang der Sache, welche sich 15 Jahre lang hinschleppte, gar nicht erlebt. Erst seinem Nachfolger, dem Prälaten Otto, war dieß beschieden, aber auch erst nachdem er vielerlei Kämpfe bestanden, manche Unannehmlichkeiten erfahren und viele Hindernisse beseitiget hatte, weshalb er mit Recht sagen konnte, daß er das Schloß Falkenberg mit vielen Mühen und Bitterkeiten erworben habe — cum multis aerumnis et amaritudinibus, wie sich die Klosterchronik ausdrückt.

Sogar später im J. 1385 gab es unter dem Abte Konrad I. wegen Falkenberg noch einige Anstände, indem ein gewisser Ulrich von Leonberg*) die Erbschaft auf Falkenberg ansprach aus Gründen, welche nicht mehr bekannt sind. Indessen wurde dieser Streit durch den Mönch Johann von Ellenbogen im nämlichen Jahre dadurch gütlich beigelegt, daß Ulrich von Leonberg dem Erbschaftsrechte zu Gunsten des Klosters entsagte. (Brenner l. c. Seite 98.)

Auch der Verkauf des Schlosses Neuhaus wurde noch später beanstandet, wie weiter unten erzählt werden wird.

Am Schlusse dieser Erzählung mögen zur besseren Aufklärung der Sache noch einige Bemerkungen hier stehen:

Die Familienverhältnisse der Landgrafen von Leuchtenberg betreffend.

Als Jutta, geborne von Falkenberg, im J. 1273 oder 1274 sich mit dem verwittweten Landgrafen Gebhard V. vermählte, mochte sie 32 bis 34 Jahre alt gewesen sein, woraus sich erklärt, daß ihr Sohn Ulrich im J. 1294 ein Alter von ungefähr 20 Jahren, und ihre Tochter Beatrix im J. 1309 ein solches von 25 Jahren, wo sie nach römischem Rechte volljährig wurde, zurückgelegt haben konnte.

Die Landgräfin Jutta erreichte ein hohes Alter, sie zählte im Jahre 1309, wo ihrer noch in der Urkunde vom nämlichen

*) In Leonberg oberhalb Mitterteich war ehemals eine Burg, worauf ein adeliges Geschlecht saß. Meßler Gesch. v. Tirschenreuth S. 26 Note 2.

Datum erwähnt wird, bereits 69 Jahre und scheint noch länger gelebt zu haben.

Die landgräfliche Familie residirte zu damaliger Zeit in Leuchtenberg in der Oberpfalz und konnte die entlegenen Falkenbergischen Güter nicht unmittelbar überwachen, daher die häufigen Streitigkeiten mit dem Kloster Waldsassen leicht erklärlich sind.

Landgraf Ulrich I. ist der Stammvater aller folgenden Landgrafen und verlegte im Jahre 1322 seine Residenz in die um jene Zeit erworbene Stadt Pfreimd. *)

Die Falkenbergischen Güter betreffend.

Die Hauptbestandtheile derselben bildeten neben Falkenberg die Schlösser Schwarzenfchwal, Neuhaus und Schönficht.

Von den Nebengütern und Zubehörungen sei hier blos des Landgutes Leuchau gedacht.

Leuchowe oder Leichau zwischen Schönficht und Stein gelegen wurde von der Landgräfin Elisabeth zu ihrer Begräbniß an das Kloster Waldsassen verschenkt, welche Schenkung die Landgrafen Friedrich und Gebhard **) nachträglich,

*) Brunner Geschichte von Leuchtenberg Seite 20, 21.

**) Nos Fridericus et Gebhardus fratres Landgraull de Lukenberch vniuersis fidelibus, presentibus et futuris, manifestum fieri uolumus, quod uxor nostra (scil. Friderici) devote memorie Elizabeth, quam uenerabilis pater D. Johannes abbas et suus conuentus in Waldsassen tradiderunt cum omni reuerencia sepulture, villam Leuchowe ad nos pertinentem, pro testamento ipsi conuentui, dum adhuc viveret, delegauit, quod testamentum confirmamus et ratum uolentes perpetuo permanere et ipsam villam in die sepulture eius in remissionem nostrorum peccaminum resignauimus cum omnibus suis attinentijs quocunque nomine censeantur ita ut ipsa villa memoratis dominis perpetuo deseruiat liberaliter et quiete. Ut autem hec donacio per omne tempus robur optineat firmitatis presentem cedula ipsi conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari. Testes: Thuto de Hertenberch, Rupertus de Liebenstein et alii.

Actum anno MCCLXXV in die S. Thomae martyris. [Reichsarchiv in München.]

jedoch unter Vorbehalt der Lehenherrlichkeit, in einer Urkunde vom 21. Dezember 1275 genehmigten, und es möchte hier nach scheinen, daß dieses Dorf ursprünglich nicht zu den Falkenbergischen Gütern gehört habe, sondern von jeher eine Zubehörnung der Leuchtenbergischen Besitzungen gewesen sei.

Allein entscheidend wird dennoch die Urkunde vom 2. Juli 1302 bleiben, worin Landgraf Ulrich I. die Villa Leuchau ausdrücklich als eine Zubehörnung der Falkenbergischen Güter aufführt.

Auch mußte das Stift dem Landgrafen Ulrich I. hierfür noch eine Summe herauszahlen, was wieder auf die Falkenbergische Pertinenz-Eigenschaft hindeutet. (Bavaria Th. II Abth. II S. 633 Note 2.)

Kaufpreis der Falkenbergischen Güter.

Das Kloster Walsassen hat für dieselben bezahlt: nach Urkunde vom 25. Juli 1294 300 Mark reinen Silbers, sowie schon früher 600 Pfund Heller und 76 Mark schwarzen (legirten) Silbers, dann nach Urkunde vom 2. Juli 1302 wieder 105 Pfund Heller.

Es läßt sich schwer bestimmen, wieviel diese Summen nach unserm jetzigen Gelde betragen, da obige Münzen nicht immer einen gleichen Werth hatten. Gewöhnlich nimmt man an, daß die Mark reinen Silbers um das Jahr 1300 nach unserm Gelde circa 25 fl. gegolten habe.

Ueber den Werth der Heller sind die Meinungen verschieden. In der kleinen Chronik des Klostergeistlichen Thadäus Bauer vom J. 1792 wird der Werth eines Pfundes Heller auf 3 fl. 36 kr. angenommen. Dagegen kommt in Brenner's Geschichte von Walsassen Seite 87 vor, daß 700 Pfund Heller im J. 1390 einen Werth von 28,000 fl. repräsentirten.

In der Urkunde vom 9. Juli 1294 (oben S. 262) wird die Mark reinen Silbers gleichgesetzt 3 M. Heller weniger 60 dl.; sind darunter ebenfalls (Haller) = Pfennige gemeint,

so wird das Stück etwa auf 2 $\frac{1}{2}$ fr. anzuschlagen sein; 60 dl. betragen also 2 $\frac{1}{2}$ fl. Das Pfund Heller repräsentirt sonach einen Werth von circa 9 fl. 10 fr.

Darnach wird sich der ganze Kaufpreis der Falkenbergischen Güter auf beiläufig 15,000 — 16,000 Gulden feststellen, nach unsern Begriffen immerhin eine geringe Summe für drei herrschaftliche Güter, welche jetzt nach den gesteigerten Holzpreisen leicht das fünfzigfache und auch darüber gelten könnten.

Allein vor 600 Jahren stand das Geld bekanntlich zu dem Werthe von Grund und Boden in einem ganz andern Verhältnisse, besonders da die ausgedehnten Wäldungen, welche bei den drei Schlössern waren, um jene Zeit fast gar keinen Werth hatten, und der Ertrag der Gebiete sich so ziemlich auf die aus den Hoheitsrechten entspringenden Gefälle beschränkte.

Besitzdauer betreffend.

Die landgräfliche Familie hatte die Falkenbergischen Güter nur etwa 20 Jahre von 1273 bis 1294 im Besitze, und selbst während dieser Zeit war das Schloß Falkenberg seit dem Jahre 1281, an das Kloster Walbsassen schon verpfändet und wahrscheinlich auch zum Besitze überlassen.

Der Grund, warum der Besitz so schnell wechselte, ergibt sich aus den schon oben dargelegten Thatsachen von selbst. Die Landgrafen von Leuchtenberg standen selten in guten Vermögensverhältnissen und konnten sich aus finanziellen Verlegenheiten gewöhnlich nicht anders retten, als durch Verkauf oder Verpfändung von Gütern.

So hatten sie auch die Herrschaften Waldeck und Hals nicht gar lange besessen, sondern mußten solche ebenfalls Schulden halber veräußern.

Als der letzte Landgraf Maximilian Adam am 1. November 1646 verstarb, waren die Besitzungen sehr verringert und die vorhandenen waren stark verschuldet. (Brunner l. c. S. 26, 17, 101.)

Noch sei erwähnt, daß die abelige Familie von Falkenberg in der Klosterkirche zu Walbsassen viele Messen gestiftet habe, welche bis in die neueste Zeit herab nach vorliegenden Verzeichnissen celebrirt worden sind. Nur wird sich schwer ausscheiden lassen, ob diese Stiftungen noch von der eigentlichen von Falkenberg'schen Familie oder von jenen Leuchtenberg'schen Familiengliedern herrühren, welche seit 1273 bloß den Namen der Landgrafen von Falkenberg sich beilegten.

B. Schloß Schwarzenschwal und Altneuhans.

Die örtliche Lage und die sonstigen Verhältnisse beider Schlöffer sind bei dem geringen Interesse, welches die gewöhnliche Landbevölkerung denselben zuwendet, allmählig in Vergessenheit gerathen, und es haben sich darüber im Verlaufe der Zeiten so manichfache und theilweise so in einander verschwommene Ansichten gebildet, daß es schwer hält, aus allen diesen das Wahre herauszufinden.

Die meisten Bewohner Falkenberg's sind der Meinung und auch Schreiber dieses war früher der Ansicht, daß Schwarzenschwal und Altneuhans ganz identisch seien, und daß eine und dieselbe Schloßruine beliebig bald Schwarzenschwal bald Altneuhans genannt werde.

Diese Ansicht beruht jedoch offenbar auf einem Irrthume, einmal weil in einer Urkunde vom 7. November 1513*), worin Kaiser Maximilian I. dem Kloster Walbsassen die hergebrachten Rechte und Freiheiten bestätigte, Schwarzenschwal und Altneuhans nebeneinander genannt, sohin als zwei verschiedene Schlöffer aufgeführt sind, und dann, weil man

*) Diese Urkunde vom 7. November 1513 liegt beim historischen Vereine in Regensburg unter den auf das Kloster Walbsassen bezüglichen Schriften.

Dieselbst befinden sich auch Notate vom I. Professor Plazer, einem gebornen Falkenberger und eifrigen Alterthumsforscher, welcher ebenfalls annimmt, daß Schwarzenschwal, Altneuhans und Neuhans drei verschiedene Burgen gewesen seien.

dermalen auch zwei Ruinen zeigt, wovon die eine Schwarzenschwal und die andere Altneuhaus sein soll.

Die eine hiervon liegt auf dem linken Nabufer bei dem sogenannten Käsdümpfel und die andere auf der rechten Nabseite unterhalb des Säuerling.

Es ist demnach der Umstand, daß Schwarzenschwal und Altneuhaus zwei verschiedene Schloßruinen seien, völlig außer Zweifel gestellt.

Aber nunmehr ergibt sich eine zweite Meinungsverschiedenheit darüber, welches die Ruine von Schwarzenschwal und welches jene von Altneuhaus sein soll. In Falkenberg ist man fast allgemein der irrigen Ansicht, daß die Ruine auf der linken Nabseite in der Nähe des Käsdümpfels Schwarzenschwal sei.

Unter diesem Namen hat man dem Schreiber dieses im Jahre 1829, dann wiederholt im J. 1864, damals in Begleitung mehrerer bejahrter Bürger von Falkenberg, die dortige Schloßruine gezeigt, und wie später erzählt werden wird, hat auch der unglückliche Bürger Franz Käs in der kundgegebenen Absicht, auf dem Schwarzenschwal Vorgesiger zu werden, seinen Tod dort in den Wellen der Nab gefunden.

Ueberdies soll, wie dem Schreiber dieses öfters in Falkenberg gesagt wurde, in der Nähe dieser Ruine eine Wiese gelegen sein, welche den Namen „Schwarzenschwal“ führe.

Allein gegenüber diesen Thatumständen kommt folgendes in Betracht:

Der oben dargelegten Ansicht der Falkenberger steht eine ebenso allgemein verbreitete Meinung der Bewohner von Bernstein, Dedwalpersreut, Premenreut und der ganzen dortigen Nachbarschaft entgegen, welche dahin geht, daß die Ruine auf dem rechten Nabufer Schwarzenschwal sei, und diese Ansicht verdient um so mehr Glauben, als die genannten Ortschaften ganz nahe an der Ruine liegen und mit der

dortigen Gegend im lebendigen Verkehre stehen, und als ferner dieselbe durch die Thatsache unterstützt wird, daß auf dem rechten Nabufer ziemlich nahe an der Ruine die Walbung Schwallohe und fast ganz an deren Fuß die Wiese Schmidsschwal situirt ist.

Eine Wiese Schwarzenschwal, auf welche sich die Falkenberger zur Begründung ihrer Ansicht berufen, ist nach den neuesten Recherchen, die man im September 1873 zu Falkenberg gepflogen hat, im ganzen Nabthale nirgends vorhanden, wohl aber befinden sich auf dem linken Nabufer fast gegenüber der erwähnten Schmidsschwal nur etwas südlicher drei Wiesen, welche auf dem Falkenberger Ortsplan mit „am Schwal“ bezeichnet, und in den Kaufbriefen unter der Benennung „in der Schwal“ aufgeführt sind, nämlich zuerst die Wiese des Schusters Engelbert Zöllner von Falkenberg nach von dem Schreiber dieses eingesehenem Kaufbriefe vom 15. Jänner 1839 Besitz-Nr. 605, dann etwas südlicher die Wiese eines Bauern von Bodenreut und unter dieser die Wiese des Bürgers Johann Lanz von Falkenberg.

Diese drei Wiesen sind von dem weiter unterhalb liegenden Räsdümpfel und der dortigen Ruine über eine halbe Stunde entfernt, liegen aber der Ruine auf dem rechten Nabufer viel näher und scheinen mit der erwähnten Walbung „Schwallohe“ und mit der Wiese „Schmidsschwal“ die zusammenhängende Gegend „Schwal“ zu bilden, sofort dem Schlosse Schwarzenschwal den Namen verliehen zu haben, oder nach diesem selbst benannt worden zu sein.

Darauf, daß die dasige Ruine die von Schwarzenschwal sei, deuten noch folgende nicht unwesentliche Momente hin:

Nach einer Urkunde vom J. 1363 hat das Stift Walbsassen dem Fritz von Redwitz Wasser, Wiesen und Felder unter dem Stein gelegen genannt Schwarzenschwal übergeben. *)

*) Bavaria Landes- und Volkskunde von Bayern. Bd. II S. 632 Note 2.

Unter dem Stein ist höchst wahrscheinlich das Butterfaß zu verstehen,*) und da gleich unterhalb des Butterfasses die fragliche Ruine auf dem rechten Nabufer sich befindet, so wäre auch hier wieder Schwarzenschal zu suchen und nicht auf dem linken Nabufer bei dem Räsblümpfel, welcher vom Butterfasse mehr als eine Stunde entfernt ist.

Ferner wird in dem erwähnten vaterländischen Werke Bavaria das Schloß Schwarzenschal als eine Ruine bei Walpertsreut aufgeführt.

Es gibt in dortiger Gegend zwei Walpertsreut, das eine hievon liegt in der Nähe von Eppenreut und Würz und das andere bei Bernstein, gewöhnlich „Nebwalpertsreut“ genannt.

Da ersteres Dorf zwei und mehrere Stunden von den hier in Frage stehenden zwei Schloßruinen entfernt ist und sich mit keiner derselben in eine Beziehung bringen läßt, so kann blos Nebwalpertsreut gemeint sein, letzterer Ort liegt aber nur eine Viertelstunde von der Ruine auf dem rechten Nabufer entfernt und es kann also die hier befindliche Ruine wieder keine andere sein als jene von Schwarzenschal.

Endlich ist auch die Lage von Altneuhaus und Neuhaus selbst zu berücksichtigen. Nimmt man an, daß die Ruine beim Räsblümpfel nicht Schwarzenschal sondern Altneuhaus ist, so liegen dann Altneuhaus und Neuhaus unmittelbar nacheinander am linken Nabufer und geben der Vermuthung Raum, daß, als das frühere Neuhaus zur Ruine geworden war, gleich unterhalb ein zweites Neuhaus entstanden und ersteres sofort Altneuhaus benannt worden ist.

*) Unter dem Steine kann nicht wohl der kolossale Felsen gemeint sein, auf welchem das Schloß Schwarzenschal stand, sondern es muß darunter ein Gestein verstanden werden, welches oberhalb den fraglichen Schwarzenschal genannten Wässern, Wiesen und Feldern gelegen ist; denn der Schloßfelsen bildet ja einen Bestandtheil und die Grundfesten des Schloßes Schwarzenschal, wäre also selbst unter diesem Schwarzenschal zu begreifen.

Hiezu kommt noch, daß auf dem Falkenberger Ortsplane die Ruine auf dem linken Nabufer beim Käsdümpfel als Altneuhaus eingetragen ist, der Ortsplan also mit vorstehender Ausführung im Einklange steht, *) von einer Ruine Schwarzenschal aber gar keine Erwähnung macht.

Nachdem es also feststeht, daß Schwarzenschal auf dem rechten Nabufer unterhalb dem Säuerlinge und Butterfasse, Altneuhaus aber auf dem linken Nabufer bei dem sog. Käsdümpfel liegt, soll nunmehr eine nähere Beschreibung einer jeden dieser beiden Burgen folgen.

Das Schloß Schwarzenschal.

Ueber das hohe Alter dieses Schlosses obwaltet kein Zweifel. Dasselbe hat allem Vermuthen nach mit dem Schlosse Falkenberg eine gleiche Entstehungsgeschichte und gleiche Schicksale getheilt, bis Iutta, die Landgräfin von Leuchtenberg, wie oben umständlich erzählt wurde, im J. 1294 die Schlösser Falkenberg, Schwarzenschal und Neuhaus käuflich an das Kloster Waldfassen überließ, bei welchem Anlasse Schwarzenschal zum erstenmale genannt wird.

Es ist zwar in einer früheren Urkunde vom J. 1227 ein Heinrich von Schwarzenschale als Bürge aufgeführt und man könnte hieraus folgern, daß Schwarzenschal einem andern hienach benannten Edelgeschlechte angehört habe und erst später den Falkenbergischen Gütern einverleibt worden sei.

Allein hiefür liegen keine sonstigen Anhaltspunkte vor. In früheren Zeiten fanden häufig Theilungen der Stammgüter wenn auch nur vorübergehend statt, und so konnte der genannte Heinrich von Schwarzenschale dem Falkenbergischen Geschlechte angehört und von der ihm zugetheilten Nebenbesitzung blos zeitweise den Namen geführt haben.

In ähnlicher Art nannten sich auch von den Landgrafen

*) Auch die alte Fünfsche Karte von Bayern (1684) setzt Altneuhaus hieher.

von Leuchtenberg der Eine Landgraf von Falkenberg, der Andere Landgraf von Walbeck oder Hals, obschon dieselben dem Leuchtenbergischen Hause entsprossen waren und noch später angehörten.

Das Schloß Schwarzenschwal war im J. 1294 und vielleicht ein halbes Jahrhundert später noch bewohnt. Wir wissen aus der Urkunde vom 11. Juli 1294, daß die Landgräfin Jutta bei dem damals angebotenen Verkauf der drei Schösser Falkenberg, Schwarzenschwal und Neuhaus ihren Hausgenossen auf einige Zeit die Wohnung im Schlosse Schwarzenschwal vorbehalten habe.

Aber um das Jahr 1363 scheint dasselbe bereits eine Ruine gewesen zu sein.

In meiner früheren Monographie über das Schloß Falkenberg vom J. 1861 wird zwar die dem Kloster Walbsassen ertheilte Bestätigungsurkunde des Kaisers Maximilian I. vom 7. November 1513 in Bezug genommen und daraus abzuleiten gesucht, daß um diese Zeit das Schloß Schwarzenschwal noch bestanden und eine Besitzung des Klosters gebildet habe.

Bei näherer Betrachtung der Sache erweist sich jedoch diese Ansicht als eine irrige, indem in obiger Bestätigungsurkunde keines Schlosses Schwarzenschwal gedacht, sondern bloß bemerkt ist: „Schwarzenschwal und Altneuhaus.“

Allein mit der Benennung „Schwarzenschwal“ wurden lediglich die Rechte, Grundstücke und Gefälle bezeichnet, welche früher zu dem dortigen Schlosse gehörten.

So lesen wir, daß das Kloster Walbsassen im J. 1363 Wasser, Wiesen und Aecker unter dem Steine gelegen genannt Schwarzenschwal dem Friedrich von Redwitz übergeben habe, wogegen dieser dem Stifte Walbsassen Fischwasser und Gestade, worauf Bodenreut liegt, überlassen hat.

Marquard von Redwitz, wahrscheinlich des Vorigen Sohn, versetzte im J. 1387 die nämlichen Grundstücke seinem Eidam Peter Pfreimber von Trautenberg auf drei Jahre

um 75 Pfund Pfennige zur Morgengabe seiner Tochter Elisabeth, und Peter Pfreimber wiederum verkaufte dieselben im J. 1401 an das Kloster Walbsassen zurück.

In der Bavaria (Vd. II Th. 2 Seite 633 Note 4) wird unter Hinblick auf diese Urkunde die Ansicht ausgesprochen, welche Schreiber dieses nunmehr theilt, daß das Schloß Schwarzenschwal damals (1363) bereits zerfallen oder zerstört gewesen sei.

Aus welchen Gründen das Kloster Walbsassen daselbe verfallen ließ, ist nirgends zu ersehen, wahrscheinlich war die Burg haufällig und darum werthlos geworden.

Eine Zerstörung von Feindes Hand steht wohl nicht zu vermuthen. Es läßt sich nicht denken, mit welchem Feinde damals das Kloster Walbsassen in Fehde gelegen sein konnte und den Raubritterschlössern, deren im 14. und 15. Jahrhundert mehrere zerstört wurden, wird die klösterliche Besitzung doch wohl nicht beigezählt worden sein.

Gegenwärtig sind vom ehemaligen Schlosse zwar nur mehr wenige aber doch noch merkwürdige und kennzeichnende Spuren zu sehen.

Die Ruine liegt auf einem kolossalen und schroffen Felsenvorsprunge nahe am rechten Nabufer fast rings vom Walde umgeben und nur theilweise von Wiesen begrenzt.*)

Man gelangt vom Säuerlinge aus dahin, wenn man am rechten Nabufer noch eine kleine halbe Stunde fortgeht und von da den Berg seitwärts besteigt. Aber der bequemste und sogar noch jetzt fahrbare Weg führt vom Dorfe Dewalpertkreut aus zum Burgstalle. Von hier aus nähert man sich demselben in einer Viertelstunde auf einem herrlichen Plateau und stößt zuerst auf einen Laufgraben, der

*) Auf der historischen Karte der Oberpfalz für die Jahre 1410 — 1443 von Hugo Graf von Walderdorff im XXVII. Bande der Verhandl. des hist. Vereins von Oberpfalz und Regensburg ist die Burg Schwarzenschwal hier angegeben.

den Bergvorsprung quer durchschneidet, nach diesem gelangt man zu einem zweiten solchen Graben, welcher allem Anscheine nach künstlich aus dem Felsen herausgesprengt ist.

Neben diesem Graben zieht sich ein schmaler, gut angelegter Steig hin, auf welchem man den eigentlichen Burgfelsen besteigen kann, wo einstmal das Schloß gestanden.

Unterhand am Eingange ist eine trichterförmige Vertiefung deutlich zu erkennen, welche vielleicht von einem verfallenen runden Thurm herrührt, vielleicht auch die Stelle des ehemaligen Schloßbrunnens bezeichnet.

Durch die beschriebenen zwei Gräben und durch den etwa dort gestandenen Thurm war das Schloß auf der westlichen Seite gegen feindliche Einfälle geschützt.

Von Osten und Norden her bildete der mächtige, steil abfallende Schloßfelsen die natürliche und unzugängliche Schutzwehr ohne einer künstlichen Vorrichtung zu bedürfen.

Aber auf der südlichen Seite ist der Schloßfelsen zugänglich und mußte gegen Ueberfälle gedeckt werden, und hier finden sich merkwürdiger Weise noch die deutlichsten Spuren von zwei Ringmauern, welche solchen Schutz gewährten.

Von den ehemaligen Schloßmauern ist nichts mehr zu sehen, jedoch sowohl auf dem Burgstalle selbst als an den Berghängen bis in die Rab hinein findet sich eine Masse von Bruchsteinen vor, welche flach gebildet aus feinkörnigem röthlichem Granit oder Gneis bestehen, einer Steinart, welche in dortiger Gegend nicht vorkommt, und zur Erbauung der Burg aus einer entlegenen Gegend mochte herbeigeschafft worden sein.

Der Burgstall, nämlich die Stätte, wo das Schloß auf dem Felsen gestanden, ist gegenwärtig mit viel Moos bedeckt, und wenn man dieses mit einiger Mühe entfernt, bemerkt man vier mit einem Meißel ausgearbeitete Vertiefungen im Steine. Was diese bedeuten, läßt sich schwer enträthseln.

Vielleicht wäre noch mancher merkwürdige Fund zu erzielen, wenn man Nachgrabungen vornehmen ließe.

Früher als das Schloß Schwarzenschwal noch bewohnt war und als noch nicht hochstrebende Tannen- und Fichtenbäume die Ausichten sperrten, sondern grünende Saaten und Wiesen den Schmuck der Umgebung bildeten, konnte man von hier aus den lieblichsten Anblick genießen hinunter in das sich dort ausbreitende Nabthal und noch weiter hinab bis zum Schlosse Altneuhaus, ähnlich den herrlichen Fernsichten wie die Gebirgspartien in Tyrol sie darbieten. Und noch jetzt, wo alles bewaldet ist, öffen sich reizende Anblicke in's Nabthal hinunter, und wird es Niemanden gereuen, die Stätte des alten Rittersitzes besucht zu haben.

Das Schloß Altneuhaus.

Von der Geschichte dieses Schloßes ist etwas Näheres nicht bekannt. Der Name „Altneuhaus“ hat sich blos traditionell unter der Landbevölkerung erhalten und nur zwei ältere Urkunden sind vorhanden, in welchen dieses Schloßes oder seiner Zubehörungen gedacht wird. In der einen vom J. 1434 hat Kaiser Sigmund Altneuhaus und Neuhaus in seinen kaiserlichen Schutz genommen und die andere ist die bereits angeführte Bestätigungsurkunde des Kaisers Maximilian I. vom J. 1513, in welcher unter den Besitzungen des Klosters Waldfassen Schwarzenschwal und alten Neuhaus genannt werden.

Aus beiden Urkunden läßt sich blos schließen, daß Altneuhaus zu den Besitzungen des Klosters gehört habe. Wie es ursprünglich entstanden und in welcher Art es an das Kloster Waldfassen gekommen ist, darüber fehlen alle Nachrichten.

Zu vermuthen steht jedoch, daß es eine der ältesten Burgen dortiger Gegend ist und sein Alter vielleicht bis in das achte oder neunte Jahrhundert hinaufreicht, sowie auch, daß es ursprünglich Neuhaus geheißen und den jetzigen Namen erst später erhalten habe, nachdem das jetzige (junge) Neuhaus entstanden war.

Eben so wenig ist zu bezweifeln, daß Altneuhaus längst in Trümmern lag als es in den beiden Urkunden vom J. 1434 und 1513 genannt wurde, und daß unter der damaligen Benennung „Altneuhaus“ nicht das Schloß, sondern wie bereits bei Schwarzenschwal gezeigt wurde, lediglich die dazu gehörigen Rechte, Grundstücke und Gefälle zu verstehen seien.

Wie Schwarzenschwal ist auch das Schloß Altneuhaus fast völlig verschwunden bis auf wenige Ueberreste haben alles die Fluthen der Zeit hinweggespült und verschlungen.

Um von Falkenberg aus dahin zu gelangen, schlägt man gewöhnlich den Weg auf die Hammermühle zu ein, geht links von dieser über den Damm des ehemaligen Mühläckweihers, dann aufwärts beim Klingenteiche vorüber, oberhalb welchem man auf der Anhöhe gegen die Rab zu einbiegt.

Früher ist der eigentliche Weg wahrscheinlich von Bodentreut her gegangen.

Bevor man den Burgstall d. i. den Platz betritt, wo das Schloß gestanden, bemerkt man im Boden eine querlaufende dormalen leicht übersteigbare Vertiefung. Hier war fons der äußere Graben der Vorburg, über welche die Zugbrücke führte.

Diesen Graben überschreitend und die Vorburg betretend sieht man etwas weiter innerhalb eine rundliche Vertiefung, welche man für die Stelle des ehemaligen Schloßbrunnens oder des Wartthurmes halten kann.

Hat man in einer Länge von etwa 50 Schritten die ganze Vorburg durchgegangen, so gelangt man zu einer andern den Bergvorsprung quer durchschneidenden Vertiefung, jetzt ebenfalls leicht überschreitbar.

Hier war der zweite Graben, welcher die Vorburg von der Hauptburg trennte und über welchen wieder eine Zugbrücke führte.

Nun kommt man in den eigentlichen das ehemalige Schloßgebäude umfangenden Burgstall.

Dieser Platz ist gegen Norden und Westen auf einem hohen, jäh abfallenden Granitfelsen gelegen, und das Schloß konnte auf diesen beiden Seiten kühn jedem feindlichen Angriffe trotzen.

Ganz anders verhält es sich auf der südlichen Seite. Hier war der Schloßfelsen ursprünglich mit der dortigen gleich hohen Bergwand zusammenhängend. Zur Sicherheit der Burg mußte daher auf dieser Seite durch einen tiefen Graben nachgeholfen und mittels desselben die Bergwand von der Burg geschieden werden.

Dieser tiefe Graben ist noch jetzt vorhanden und bildet das einzige unverkennbare Merkmal, daß daselbst ehemals ein befestigtes Schloß gestanden.

Wie bereits erwähnt, ist von einer Mauer nirgends mehr eine Spur zu entdecken. Man scheint alle Mauersteine sorgfältig aufgelesen und zu deren leichtern Fortschaffung alle Gräben ausgefüllt und gangbar gemacht zu haben, als ob das Schloßgebäude zum Abbruche bestimmt gewesen wäre.

Als der Schreiber dieses in den 1820^{er} Jahren die Ruine Altneuhaus — damals unter dem Namen Schwarzenschwal — zum erstenmale sah, war der Burgstall und die daranstoßende Berghänge eine kahle höchstens mit einigen Wachholderstauden bewachsene Debung und vom Butterfasse herkommend konnte man schon von Ferne des Schloßfelsens ansichtig werden.

Bei einem zweiten Besuche daselbst im J. 1864 war der Burgstall sowohl als der Bergabhang daneben mit 30 bis 40jährigen Holzbestände angeflogen und um den Burgstall herum gegen Norden und Westen standen noch ältere Bäume. So hatte sich die Gegend in kurzer Zeit ganz verändert und, welch' mancherlei Aenderungen und Umgestaltungen ähnlicher oder sonstiger Art mögen sich ergeben haben, seitdem die Burg aufgehört hatte, von Menschen bewohnt zu werden!

Wenn man diese Stätte uralter Vorzeit jetzt besucht und wenn man sich vorstellt inmitten des stillen einsamen

Waldes die von dunklen Tannen und Fichten umrauschte alte Burg mit ihrem romantischen Sagenkreise, so erwachen gewisse unheimliche Gefühle, welche den ehemaligen Aufenthalt auf der alten Feste als einen schauerlichen und grauenvollen erscheinen lassen. Kein Wunder daher, daß die Volkssage unheimliche Geister in der Burg haufen läßt und mancherlei von dem Spucke erzählt, welchen diese dort treiben.*)

*) Auch v. Schönwerth in „Sitten und Sagen der Oberpfalz Th. II S. 417“ erwähnt einiger dieser Sagen; so z. B. soll sich zeitweise hier eine geisterhafte Musik hören lassen, die schon manchen bethörte, der dann todt im Gewässer der Nab liegend gefunden wurde. So ging es auch einem von Falkenberg, der mit seinem Weibe in Unfrieden lebte, und Vorgeiger auf der Burg werden wollte; u. s. w.

Diese allgemein verbreitete Sage von einer Musik, welche sich zeitweise auf Altneuhaus (damals Schwarzenschwal genannt) hören lasse, veranlaßte nun einen Zeugmacher von Falkenberg, welcher sich auf das Violinspielen verstand, manchmal zu der Aeußerung, er müßte halt noch Vorgeiger werden auf dem Schwarzenschwal (das heißt Altneuhaus).

Eines Tages wurde er vermißt. Ein Zettel in seinem Schreibpulte besagte, daß er fortgehe um nicht wiederzukehren. Sein böses Weib sei an Allem schuld, Gott werde seiner armen Seele gnädig sein.

Man suchte nun mit Rücksicht auf obige Aeußerung insbesondere bei Altneuhaus und fand ihn am 17. April 1830 unterhalb des Schloßfelsens in einer tiefen Stelle der Nab todt liegen.

Dies die der von Schönwerth erwähnten Sage zu Grunde liegende Thatsache.

Univ.-Bibliothek
Regensburg

ochschul-
bibliothek
Regensburg